



Rückweisung zur Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen der kantonalen Verfahren erfolgte aufgrund eines Versehens nicht. Gestützt auf ein Gesuch um Erläuterung/Berichtigung der Gesuchgegnerin vom 28. Mai 2024 ergänzte das Bundesgericht das Dispositiv seines Urteils 4A\_639/2023 vom 3. April 2024 mit Urteil 4G\_2/2024 vom 22. August 2024 insofern, als die Sache zur Neuregelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen des kantonalen Verfahrens an das Kantonsgericht zurückgewiesen wurde. \n e) Mit Verfügung vom 9. September 2024 teilte die Verfahrensleitung des Kantonsgerichts den Parteien mit, die Prozesssache werde neu unter der \n Dossier-Nr. BEK 2024 154 geführt und setzte ihnen Frist an zur Stellungnahme zur Neuurteilung im Sinne der bundesgerichtlichen Erwägungen (Dossier BEK 2024 154 , KG-act. 2). Die Gesuchsgegnerin verwies mit Eingabe vom 30. September 2024 auf frühere Rechtsschriften, die Gesuchstellerin verzichtete auf eine Stellungnahme (KG-act. 3 und 4). Weitere Eingaben gingen nicht ein (KG-act. 5). \n 2. a) Die Erwägungen eines bundesgerichtlichen Rückweisungsurteils (

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.